

Geschäftsverzeichnismr. 1470
Urteil Nr. 130/99 vom 7. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 3 § 1 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 17. November 1998 in Sachen der Gemeinde Villers-la-Ville gegen S. Mignolet, dessen Ausfertigung am 23. November 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

«Führt Artikel 3 § 1 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971, insofern er vom Anwendungsbereich von Kapitel III Abschnitte 1 und 2 die Arbeitnehmer ausschließt, die durch einen Arbeitsvertrag mit einer Gemeinde verbunden sind - und somit nicht den Schutz eines verwaltungsrechtlichen Statuts genießen - keine Diskriminierung anderen durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmern gegenüber herbei, wobei gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wird? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied, den Artikel 3 § 1 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 einführt zwischen den Arbeitnehmern, die durch einen Arbeitsvertrag mit einer Gemeinde verbunden sind, kein verwaltungsrechtliches Statut genießen und durch diese Bestimmung von der Anwendung der Arbeitszeit- und Sonntagsruhe Regelung ausgeschlossen sind, und den anderen arbeitsvertraglich gebundenen Arbeitnehmern, die von dieser Regelung nicht ausgeschlossen sind.

Aus den Gegebenheiten des Dossiers geht hervor, daß die Tätigkeit, die Gegenstand des beanstandeten Vertrags ist, dem verweisenden Rechtsprechungsorgan zufolge kultureller Art ist und keine Handelstätigkeit, und daß die Frage dahingehend aufgefaßt werden muß, daß sie auf den Vergleich der Arbeitnehmer, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit durch einen Arbeitsvertrag mit einer Gemeinde verbunden sind, mit anderen arbeitsvertraglich gebundenen Arbeitnehmern abzielt. Der Hof wird seine Untersuchung auf diesen Vergleich beschränken.

B.1.2. Artikel 3 § 1 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 bestimmt:

« Die Bestimmungen von Kapitel III Abschnitte I und II, die sich auf die Sonntagsruhe und die Arbeitszeit beziehen, sind nicht anwendbar auf:

1. die Personen, die durch den Staat, die Provinzen, die Gemeinden, die davon abhängigen öffentlichen Einrichtungen und die Einrichtungen öffentlichen Interesses beschäftigt werden, außer wenn sie beschäftigt werden durch Einrichtungen, die eine industrielle oder kommerzielle Tätigkeit ausüben oder durch Einrichtungen, die medizinische, prophylaktische oder hygienische Versorgung leisten;

2. [...] »

B.2. Der Verweisungsrichter ist im vorliegenden Fall der Auffassung, daß die vertraglich gebundene Person, um die es bei dem ihm vorgelegten Rechtsstreit geht, nicht in einer mit einer Handelstätigkeit sich befassenden Einrichtung beschäftigt war und somit nicht die Abweichung beanspruchen konnte, die, hätte man sie anführen können, automatisch zur Anwendung der Bestimmungen bezüglich Arbeitszeit und Sonntagsruhe geführt hätte.

B.3. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Juli 1964 über die Arbeitszeit in dem öffentlichen und dem privaten Sektor der Nationalwirtschaft und zum Gesetz vom 6. Juli 1964 über die Sonntagsruhe, wovon das Gesetz vom 16. März 1971 eine Koordinierung ist, geht hervor, daß das durch den Gesetzgeber gewählte Kriterium zur Festlegung des in Artikel 3 § 1 des obengenannten Gesetzes festgelegten Unterschieds nicht bestimmt wird durch das juristische Band zwischen dem Personalmitglied und der Person, die dieses Personalmitglied beschäftigt, sondern durch die Art der Tätigkeit desjenigen, der den Arbeitnehmer beschäftigt. Außerdem muß das Wort « Einrichtungen », das in den im selben Artikel 3 genannten Abweichungen angewandt wird, im allgemeinen Sinn jeder Entität verstanden werden, die innerhalb der öffentlichen Behörde, von der sie ausgeht, eine Tätigkeit ausübt, die als solche keine Funktion der öffentlichen Behörde, sondern eine kommerzielle oder industrielle Tätigkeit ist oder medizinischer oder prophylaktischer Versorgung entspricht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1969-1970, Nr. 556/1, S. 5; *Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 476/1, S. 3).

B.4. Indem der Gesetzgeber einen grundsätzlichen Behandlungsunterschied vornimmt zwischen den vertraglich gebundenen Arbeitnehmern eines öffentlichen Dienstes, der keine Handelstätigkeit ausübt, und den anderen Arbeitnehmern mit einem Arbeitsvertrag, stützt er sich auf ein objektives und relevantes Kriterium, nämlich die Organisation, die Arbeitsweise und die eigenen Erfordernisse der öffentlichen Dienste, die u.a. durch den allgemeinen Grundsatz der Kontinuität geregelt werden. Dieser Grundsatz rechtfertigt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1971 bezüglich der Arbeitszeit und der Sonntagsruhe im allgemeinen nicht auf die Personen anwendbar sind, die in einem öffentlichen Dienst beschäftigt sind, da dieser ständig imstande sein muß, den Erfordernissen öffentlichen Interesses zu entsprechen. Der daraus sich ergebende Behandlungsunterschied zwischen den durch einen Arbeitsvertrag gebundenen Arbeitnehmern steht im Verhältnis zu dem durch den Gesetzgeber angestrebten Ziel, insoweit dieser die öffentlichen Dienste organisiert. Dieser Behandlungsunterschied ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Dienstes nicht unverhältnismäßig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3 § 1 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior